

— in den Betrieben der Beton- und Baumaterialienindustrie, deren Produktion durch Winterschutzmaßnahmen gesichert ist, zu erfolgen.

## § 8

(1) Die Leiter der Betriebe und Baustellen haben für eine ausreichende Versorgung der Werkstätigen mit Arbeitsschutzkleidung und warmen Getränken zu sorgen. Für ungeschützte Arbeitsplätze sind in unmittelbarer Nähe geschützte Wärmestellen einzurichten. Den Werkstätigen können entsprechend den örtlichen Bedingungen Wärmepausen gewährt werden.

(2) Wärmepausen stellen eine durch örtlich und zeitlich begrenzte Arbeiterschwernisse bedingte Verkürzung der Arbeitszeit dar. Diese ausfallende Arbeitszeit ist im Leistungsgrundlohn zu entgelten.

(3) Zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werkstätigen bei der kontinuierlichen Produktion im Winter haben die Leiter der Betriebe ausreichende sicherheitstechnische und medizinisch-prophylaktische Maßnahmen in den Winterbauplan aufzunehmen und die soziale und kulturelle Betreuung der Werkstätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

## § 9

(1) Die Entlohnung in der Bau- und Baumaterialienindustrie muß auf die Sicherung einer kontinuierlichen Bauproduktion während des Winters orientieren.

(2) Für alle nach Menge und Zeit meßbaren Arbeiten ist auch während der Frostperiode der Prämienstücklohn der Bauindustrie und der Prämienstücklohn nach Plannormen anzuwenden.

(3) Alle zusätzlichen winterbedingten Arbeiten sind entsprechend dem Normenkatalog vorzugeben und abzurechnen. Alle winterbedingten Arbeiterschwernisse sind mit festen Erschwerniszuschlägen (DM-Betrag) zum Lohn abzugelten. Vom Minister für Bauwesen werden dazu gesonderte Bestimmungen herausgegeben.

(4) Bei Herstellung von Objekten und Durchführung von Arbeitsprozessen der Kategorien B und C gemäß § 2 Abs. 3 sowie den Gruppen 2 und 3 gemäß § 5 Abs. 2 sind in Abhängigkeit von der in Menge oder Zeit nachgewiesenen Planerfüllung, der Qualität der Arbeit und den Witterungsbedingungen auf der Grundlage der Dekadenkontrolle Prämien an die Produktionsarbeiter und die leitenden Mitarbeiter der produzierenden Einheiten zu zahlen.

(5) Weitere Voraussetzungen zur Gewährung dieser Prämien sind

- **der in der Woche der Winterbereitschaft erbrachte Nachweis über ausreichende Winter Vorbereitung** auf der Baustelle oder im Baumaterialienbetrieb,
- die Einhaltung des geplanten Lohnfonds,
- die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit unter Einbeziehung der Wärmepausen,
- die Beschäftigung der Werkstätigen in Produktionsbereichen, die unmittelbar den infolge des Winters auftretenden erschwerten Bedingungen ausgesetzt sind.

(6) Die Aufwendungen für die Entlohnung der winterbedingten Arbeiten und für die Prämiiierung bei Planerfüllung sind im Rahmen des geplanten Lohnfonds und des Betriebsprämienfonds zu finanzieren.

(7) Bei Investitionsvorhaben, die von einem Generalauftragnehmer in komplexer Fließfertigung durchgeführt werden, sind die vorgenannten Grundsätze der Entlohnung während des Winters für alle eingesetzten Produktionsarbeiter und leitenden Mitarbeiter der produzierenden Einheiten der Baubetriebe anzuwenden.

(8) Zur Sicherung hoher Produktionsleistungen während des Winters sind Wettbewerbe durchzuführen, die innerhalb der Betriebe zwischen den Brigaden, den Meister- und Bauleitungsbereichen und überbetrieblich zu organisieren sind. Die für die Prämiiierung der Wettbewerbe erforderlichen Mittel sind aus dem Betriebsprämienfonds und den VVB-Fonds bzw. entsprechenden Fonds der Bezirksbauämter zu entnehmen.

(9) Für die Entlohnung der Arbeitskräfte der Bau- und Baumaterialienindustrie bei der Durchführung berufsfremder Arbeiten im Winter und Arbeitsausfall gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27).

## § 10

Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß im III. und IV. Quartal eines jeden Jahres in den Betrieben und auf den Baustellen Schulungen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- politisch-ökonomische Begründung der Notwendigkeit der kontinuierlichen Produktion im Winter,
- Winterfestmachung der Baustellen und Arbeitsplätze,
- Durchführung der Produktion im Winter,
- Probleme der Wartung und Pflege der Maschinen und Ausrüstungen im Winter, Anwendung von Frostschutzmitteln,
- Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen unter den besonderen Bedingungen des Winters.

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Direktive vom 10. Dezember 1960 über die Planung und Finanzierung der Winterbauarbeiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1961 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<p style="text-align: center;">St o p h Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats</p>	<p style="text-align: center;">Der Minister für Bauwesen I . V . : S c h m i e c h e n Staatssekretär</p>
---	---